**Entwurf**

**Satzung**

**des Fördervereins „Fair Play Arena Obere Kyll“**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 07. Juli 2015 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Fair Play Arena

 Obere Kyll“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Jünkerath. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht

 Wittlich eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener

 Verein“ (e.V.).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der die „Fair Play Arena

 Obere Kyll“ in Jünkerath nutzenden als gemeinnützig anerkannten Sportvereine, insbe-

 sondere die Förderung des Jugendsports. Auch die Interessenswahrung der Vereine

 gegenüber dem kommunalen Träger der Sportanlage sowie die finanzielle Beteiligung der

 Vereine an der Umsetzung von Verbesserungswünschen an der Fair Play Arena und deren

 Ausstattung gehören zum Vereinszweck.

(2) Diese Zielsetzung soll insbesondere gewährleistet werden durch

* die Gewinnung und Einbeziehung von Freunden und Förderern
* die Beschaffung von Finanz- und Sachmitteln und deren Bereitstellung

für die satzungsmäßigen Zwecke

* die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern.

(3) Zur Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen in erster Linie Beiträge, Spenden,

 und Zuwendungen eingesetzt werden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Ausübung aller Ämter nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist,

Ziele und Satzungszwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen sowie nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

**§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den

 Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflich-

 tet, Ablehnungsgründe dem / der Antragsteller / in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch

 ist ausgeschlossen.

( 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds sowie Verlust

 der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum

 Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist dem Vorstand erklärt

 werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober

 Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss

 entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehr-

 heit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem

 Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem

 Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger

 schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist.

 Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung

 des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei

 Monate vergangen sind.

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitglieder- und Förderbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mit-

gliederversammlung beschlossen wird.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere die Aufgabe
	* die Wahl des Vorstandes
	* die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten
	* die Entlastung des Vorstandes
	* über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
	* die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf,

 mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Ge-

 schäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher durch den

 Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch Veröffentli-

 chung in der Wochenzeitung für öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

 Obere Kyll bzw. deren Rechtsnachfolger in der Trägerschaft der „Fair Play Arena“.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitglie-

 derversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzu-.

 berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von

 mindestens einem Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der

 Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitglie-

 derversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,

 die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine

 Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen

 Stimmen erforderlich.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche

 Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies

 beantragt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das

 vom Versammlungsleiter und einem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

**§ 9 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

* dem/der Vorsitzenden
* dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
* dem/der Schatzmeister/in
* dem/der Geschäftsführer/in

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus mit beratender Stimme bis zu zehn

 Beisitzer an.

(3) Für ein Vorstandsamt wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18.Lebensjahr vollen-

 det haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren

 gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder

 bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertre-

 ten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbe-

 rechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinder-

 ung des Vorsitzenden tätig.

(6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Ihm obliegen die Verwaltung und die

 Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand beschließt

 über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederver-

 sammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der

 Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder

 anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt

 und vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer unterzeichnet.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berech-

 tigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vor-

 standsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

**§ 10 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese haben die Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis der Kassen-

prüfung zu unterrichten. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Es wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

**§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Verein kann nur durch einer zu diesem Zweck einberufenen außer-

 ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimm-

 berechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstands-

 mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt

 dessen Vermögen an den kommunalen Träger der Fair Play Arena Obere Kyll mit der

 Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Pflege des Sports im

 Sinne dieser Satzung zu verwenden.

**§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese von der Gründungsversammlung beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in

 das Vereinsregister in Kraft.

(2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 07. Juli 2015

 beschlossen. Als Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

(Unterschriften von mindestens 7 Gründungsmitgliedern)

1. ……………………………….. ……………………………………..
2. ………………………………. ……………………………………..
3. ……………………………….. …………………………………….
4. ………………………………. …………………………………….
5. ……………………………….. …………………………………….
6. ……………………………….. ……………………………………..
7. ………………………………... ……………………………………..
8. ………………………………… ………………………………………
9. ………………………………… ………………………………………
10. ………………………………… ………………………………………
11. ………………………………… ………………………………………
12. ………………………………… ………………………………………